

Vereinssatzung

Jugend und Hund e.V.

Kurzform: JuuHu e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 Selbstlosigkeit
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Trainerwart und Trainer
- § 12 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 01.03.2001 gegründete Verein führt den Namen **Jugend und Hund e.V.** Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer 21267 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundeverband e.V. (SGSV). Er gehört dem Landesverband Berlin-Brandenburg an. Die Satzung und Ordnung des Schutz- und Gebrauchshundeverband e.V. sowie die Beschlüsse seiner Organe werden anerkannt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Hund und Mensch zu einem Team, sowie Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit zur artgerechten Haltung und Erziehung von Hunden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Übungsbetriebes durch Anmietung oder Pachtung eines Sportübungsgeländes
- Abhalten von Versammlungen und Vorträgen
- Ausbildung von Hund und Mensch zu einem Team
- Durchführung von Prüfungen, Wett-kämpfen und Breitensportturnieren nach den Richtlinien des SGSV

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem ProAnimale, Verein für Tiere in Not zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die am Hundesport aktiv teilnehmen oder die den Hundesport fördern wollen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mitgliedsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft ist auf ein Jahr befristet und verlängert sich automatisch, wenn kein negativer Bescheid vom Verein ergeht, oder das Mitglied schriftlich die Mitgliedschaft kündigt.

Eine aktive Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag in eine passive Mitgliedschaft- oder umgekehrt- geändert werden. Weiteres regelt die Vereinsordnung.

Die Mitgliedschaft endet insbesondere auch:

- a. mit dem Tod des Mitgliedes.
- b. durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Die Kündigung muss bis zum **15.09.** eingegangen sein. Der Austritt erfolgt dann zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- c. durch Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen Vereinszweck und Vereinsdisziplin und nachhaltiger Störung der Vereinsordnung, wie z.B. Diebstahl, Unterschlagung, oder Betrug. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt schriftlich gegenüber dem Mitglied. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte.
- d. bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages. Hat ein Mitglied den Jahresbeitrag bis zum 30.06. nicht vollständig entrichtet, erfolgt der sofortige Ausschluss durch den Vorstand.

Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, nicht geleisteter Arbeitsstunden und Küchendienste unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Die Mitglieder haben den Zweck des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Des Weiteren müssen die in der Vereinsordnung vereinbarten Stunden an Arbeits- und Küchendiensten geleistet werden. Vereinsstrafen für nicht geleistete Arbeits- und Küchendienste regelt die Vereinsordnung, die Strafe darf jedoch 10€ / Stunde nicht überschreiten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im Monat Mai abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, auch mittels Telefax oder E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung und Vorstandsänderungen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich gegenüber dem Vorstand und unter Angabe von Gründen fordern.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder wenn auch dieser verhindert ist, ein anderes gewähltes Mitglied des Vorstandes. Bei Vorstandswahlen übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter die Versammlungsleitung. Er darf nicht für das zu wählende Amt kandidieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung unterschreibt der Protokollführer und der Versammlungsleiter.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Bedacht.

Auf der Mitgliederversammlung im Mai sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Den Kassenprüfern sind auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen.

Satzungsänderungen müssen unter Bezeichnung des Paragraphen der Satzung und des Änderungsinhaltes der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzendem
- b. 2. Vorsitzendem
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ein Mitglied kann nur eine Vorstandsposition bekleiden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1., der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Es vertreten immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung übertragenden Aufgaben.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, falls der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit ausscheidet. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vereinsvermögens einzugehen. In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass der e.V. und dieser nur mit seinem Vereinsvermögen haftet.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes und Rechnungslegung
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte
- Erlass von Ordnungen innerhalb des Vereinsgeschehens

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen des Vorstandes, ist eine Niederschrift anzulegen. Die Mitglieder des Vereins sind an die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes gebunden.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 € belasten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 11 Trainerwart und Trainer

Der vom Vorstand vorgeschlagene Trainerwart wird jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Im laufenden Jahr ist es dem Trainerwart in Abstimmung mit dem Vorstand möglich, Trainer zu benennen. Die Berufung zum Trainer wird für ein Jahr ausgesprochen und verlängert sich automatisch, wenn kein negativer Bescheid ausgesprochen wird. Traineraufwendungen für Fortbildungen übernimmt der Verein bis zur Höhe des einfachen jährlichen Vereinsbeitrages.

Alles Weitere regelt die Vereinsordnung.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem gemeinnützigen Verein Pro Animale e.V., Verein für Tiere in Not zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzung wurde am 12.07.2014 neu gefasst.

.....
1. Vorsitzende Frederike Leynen

.....
2. Vorsitzende Melanie Maaßen

.....
Kassenwart Nicole Wolter